



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 29. November 1982

Gemeinderat

9430 St. Margrethen

Ueberbauungsplan Grundstück Nr. 2616 / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Das Baudepartement genehmigte am 21. Oktober 1982 den Ueberbauungsplan Grundstück Nr. 2616 in St. Margrethen. Am 17. November 1982 teilen Sie uns mit, sie hätten uns versehentlich die falschen Pläne zur Genehmigung zugestellt. Gleichzeitig unterbreiten Sie uns die richtigen, von den genehmigten Plänen geringfügig abweichenden Pläne zur Genehmigung.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die dem Ueberbauungsplan Grundstück Nr. 2616 am 21. Oktober 1982 erteilte Genehmigung wird widerrufen.

2. Der Ueberbauungsplan Grundstück Nr. 2616 (neuer Plan) wird genehmigt.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 ff. VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- RF/BD